

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	130 (1979)
Heft:	7
Artikel:	Der Privatwald im Rahmen der nationalstrassenbedingten Landumlegungen (N2 und N14) im Kanton Luzern
Autor:	Hahn, P.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-764748

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Privatwald im Rahmen der nationalstrassenbedingten Landumlegungen (N2 und N14) im Kanton Luzern

Von *P. Hahn*, Luzern

Oxf.: 923.4 (494.27) : 928

Der Bau von Autobahnen stellt einen erheblichen Eingriff in die Landschaft dar. Über den reinen Bodenbedarf hinaus haben Bauvorhaben dieser Grössenordnung einschneidende Konsequenzen hinsichtlich der bisherigen Bodenbenutzung. Es ist nun der Zweck der durch den Kanton verfügten nationalstrassenbedingten Landumlegungen das im Bereiche der künftigen Autobahn durch den Staat erworbene Land diesem im Trassee zuzuteilen, die Bewirtschaftung der einzelnen Gebiete zu erleichtern und die Nachteile, die durch den Strassenbau verursacht werden, nach Möglichkeit auszuschalten. Dabei ist der Kanton als Bauherr der Nationalstrasse bestrebt, den betroffenen Grundeigentümern für den durch das Bauwerk beanspruchten Boden Realersatz zu leisten. Die Kosten für die nationalstrassenbedingten Landumlegungen gehen voll zu Lasten des Nationalstrassenbaus. Der Umlegungsperimeter selbst wird in Abhängigkeit der Besitzesstruktur und Erschliessungsverhältnisse so gewählt, dass im Rahmen des Neuzuteilungsverfahrens für alle beteiligten Grundeigentümer möglichst zufriedenstellende Verhältnisse geschaffen werden können.

Das Umlegungsverfahren für den Wald bleibt im Rahmen einer nationalstrassenbedingten Landumlegung im wesentlichen ähnlich wie bei jeder «normalen» Waldzusammenlegung. Immerhin kommen dabei zusätzliche Probleme hinzu, auf die noch näher einzutreten ist. Der ganze Verfahrensablauf lässt sich wie folgt beschreiben:

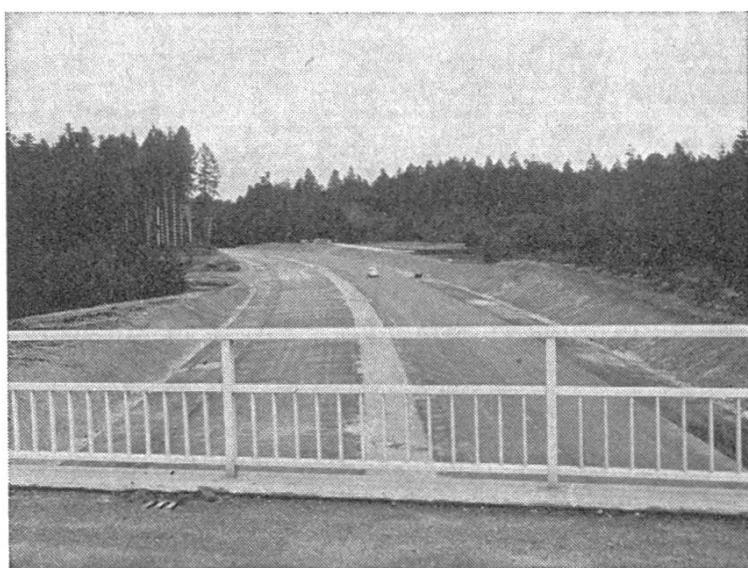
In einem ersten Arbeitsgang gilt es in zweifelhaften Fällen eine Ausscheidung zwischen Wald und Nichtwald vorzunehmen. Daran anschliessend erfolgt gemeinsam mit dem Geometer die Waldbodenbonitierung. Diese wickelt sich in den üblichen zwei Schritten über die sogenannte Netzboniierung anhand von Sondierschlitten mit anschliessender Detailbonitierung mittels Bohrstöcken ab. Das Resultat ist die Bodenbonitierungskarte, wogegen die betroffenen Grundeigentümer ein Einspracherecht besitzen.

Sobald die Linienführung der Nationalstrasse selbst sowie allfälliger weiterer zu verlegender oder neuzuerstellender Strassen rechtskräftig feststeht, kann im Wald der entsprechende Schneisenbereich markiert werden. Dieser umfasst die gesamte anfallende Rodungsfläche inklusive Böschungen, Nebenanlagen usw.

Nach erfolgter Bestandeskluppierung (bis BHD 12 cm) sowie der Aufnahme von Flächenanteil, Alter und Baumartenzusammensetzung eventueller Jungbestände erhält jeder von der bevorstehenden Schneisenrodung betroffene Waldeigentümer das entsprechende Aufnahmeprotokoll mit Einsprachemöglichkeit. Die eigentliche Bestandewertberechnung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Die sodann zwischen dem alten Grundeigentümer und dem Staat als Bauherr der Nationalstrasse abgeschlossene Vereinbarung bezüglich der sogenannten vorzeitigen Besitzeseinweisung ermöglicht es dem Staat — gegen Abgeltung entsprechender Schäden oder Inkonvenienzen an den alten Eigentümer — mit der Waldrodung und den Bauarbeiten sofort zu beginnen, das heisst lange bevor das ganze Umlegungsverfahren abgeschlossen ist.

Wo grössere zusammenhängende Waldkomplexe durch den Bau der Nationalstrasse zerschnitten werden, wird innerhalb des nationalstrassenbedingten Umlegungsperimeters ein neues Waldstrassennetz konzipiert. Darin werden bestehende Strassen und Wege soweit als möglich übernommen beziehungsweise, wo nötig, verlegt oder ergänzt. Gerade im stark parzellierten Privatwald ist die vorhandene Erschliessung sehr oft mangelhaft oder unzweckmässig. Nachdem das neue Waldstrassennetz sämtliche Einsprachehürden überwunden hat und gleichzeitig auf das entsprechende Güterstrassennetz im Kulturland abgestimmt worden ist, werden die einzelnen Strassenzüge zumeist im Unternehmerbau erstellt. Nach Fertigstellung des gesamten Waldstrassennetzes innerhalb des Umlegungsperimeters einer Landumlegungs-



Nationalstrassenbau im Wald bedingt grossflächige Rodungen und stört das Bestandesgefüge vor allem in Nadelwäldern ganz erheblich.

Photo: P. Hahn (1979)

genossenschaft (in der Regel gemeindeweise) kann durch Vollkluppierung (inklusive Pauschalbewertung bei Beständen unter 12 cm BHD) pro Parzelle beziehungsweise Parzellenabschnitt durch die anschliessende elektronische Datenverarbeitung der Bestandewert und nach Hinzuschlagen des Bodenwertes der gesamte Anrechnungswert jedes einzelnen Grundeigentümers ermittelt werden. Die Berechnung des Bestandewertes des kluppierten Holzvorrates erfolgt anhand von durchmesserstufenweisen Taxationswerten und getrennt nach Baumarten. Unterschiedliche Wuchsverhältnisse werden durch Anwendung verschiedener Massentarife berücksichtigt. Entsprechende Abzüge für den Aufwand für Holzerei und Rücken werden in Funktion der Geländebeschaffenheit sowie der Rückedistanz vorgenommen.

Wie bereits erwähnt, erhält der von der nationalstrassenbedingten Schneisenrodung betroffene Waldeigentümer nach Möglichkeit Realersatz. Der freihändige Erwerb entsprechender Wälder durch den Staat gestaltet sich jedoch zum Teil recht schwierig. Der Grund liegt einerseits im ohnehin relativ kleinen Waldanteil im Autobahnbereich und anderseits in einer zumeist engen Bindung der vorwiegend bäuerlichen Eigentümer an ihren Wald. Ein Teil des Realersatzanspruches wird normalerweise in Form von Ersatzaufforstungen abgegolten, der Rest nach Möglichkeit durch übrigen Realersatzwald. Falls davon nicht genügend vorhanden ist, muss die verbleibende Wertdifferenz in bar ausgeglichen werden.

Die Beschaffung der notwendigen Flächen für die Ersatzaufforstungen erfolgt im Normalfall innerhalb des Umlegungsperimeters. Die Kosten für den entsprechenden Bodenerwerb inklusive die Anlage der Ersatzaufforstung gehen voll zulasten der Nationalstrassenrechnung. Geeignete Flächen in Form von landwirtschaftlich minderwertigem oder für die Bewirtschaftung ungünstig geformten Parzellen lassen sich in enger Zusammenarbeit mit dem projektleitenden Geometer zumeist relativ leicht finden.

Nach Abschluss des ganzen Umlegungsverfahrens wird die bisherige Landumlegungsgenossenschaft in eine Unterhaltsgenossenschaft umgewandelt. Diese stellt den künftigen Unterhalt der Waldstrassen sowie allfälliger weiterer Anlagen wie Bachverbauungen usw. sicher.

Auf den Kanton Luzern entfallen insgesamt 58 km Autobahnen. Diese beanspruchen eine Fläche von rund 350 ha, wovon 35 ha Wald. Der Wald als sehr langlebige und deshalb wenig flexible Kulturform leidet naturgemäß unter den Folgen des Nationalstrassenbaus besonders stark. Zusammenhängende Waldkomplexe werden willkürlich zerstückelt. Kleinere Wälder verschwinden unter Umständen ganz oder schmelzen zu kläglichen Restwäldchen zusammen. Die neuangelegten Ersatzaufforstungen erfüllen ihre ökologischen Funktionen als Wald erst nach und nach. Sie tragen dem Eigentümer überdies während Jahren nur aufwendige Pflegearbeiten ein, bis sie dereinst wieder Nutzholz zu produzieren vermögen, das einen Ertrag abwirft. Der

unmittelbar an die Autobahn angrenzende Altwald ist zudem plötzlich einer erhöhten Sonnenbrand- und Windwurfgefahr ausgesetzt.

Unter diesen Umständen ist es verständlich, dass die vom Autobahnbau betroffenen Waldeigentümer für die zwar unvermeidlichen, aber zum Teil massiven Eingriffe in ihr Eigentumsrecht nicht eitel Begeisterung empfinden... Um so mehr ist es gerechtfertigt, dass der verbleibende Wald im Nationalstrassenbereich durch die voll zu Lasten der Nationalstrassenrechnung gebaute Zusatzerschliessung und die gleichzeitige Arrondierung beziehungsweise Zusammenlegung der bisherigen Einzelparzellen auch profitieren kann. Durch die dadurch ermöglichte Intensivierung und Rationalisierung der Bewirtschaftung des Waldes werden die erwähnten nachteiligen Folgen des Autobahnbauzes zumindest teilweise ausgeglichen.

Résumé

La forêt privée dans le cadre des remembrements causés par la construction des routes nationales (N2 et N4) dans le canton de Lucerne

La construction d'autoroutes représente pour la forêt en général, la forêt privée du canton de Lucerne en particulier, une atteinte grave. Les difficultés occasionnées à l'exploitation des forêts ne peuvent être éliminées ou atténuées que par un processus de remembrement.

L'article décrit le déroulement du processus pour la forêt. Il traite en particulier la question des compensations en nature et la création d'afforestations compensatoires.

Traduction: *P. Steinmann*